

RS Vwgh 2024/6/18 Ra 2023/16/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.2024

Index

32/06 Verkehrsteuern

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

ErbStG

ErbStG §3 Abs1 Z2

GebG 1957 §15 Abs3

Rechtssatz

Die Frage, ob ein Rechtsgeschäft unter das ErbStG fällt oder nicht, ist nach dessen Vorschriften und nicht nach dem GebG zu lösen (vgl. VwGH 31.5.1995, 94/16/0238, mwN). Die Frage, ob ein Rechtsgeschäft unter das ErbStG fällt oder nicht, ist nach dessen Vorschriften und nicht nach dem GebG zu lösen vergleiche VwGH 31.5.1995, 94/16/0238, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023160104.L01

Im RIS seit

16.07.2024

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at